

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - Kzu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei
Verlagserzeugnissen**A****Der Ausschuss für Kulturfragen**empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:**1. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Buchpreisbindungsgesetz**

In Artikel 1 § 5 Abs. 5 sind die Wörter "zulässig, wenn dies insbesondere
entweder im Hinblick auf Ausstattung oder Erscheinungszeitpunkt oder" durch
die Wörter "unzulässig, wenn dies nicht insbesondere im Hinblick auf das
Zusammenspiel von Ausstattung, Erscheinungszeitpunkt und" zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass es bei der bewährten
Regelung für die preisbindungsrechtlich besonders heiklen Parallelausgaben
bleiben kann, die unter maßgeblicher Mitwirkung des Bundeskartellamts in der
Vergangenheit von der Buchbranche entwickelt worden ist.

Die im Gesetzentwurf verwendete Fassung der Aufzählung im zweiten Halbsatz
(„... Ausstattung oder Erscheinungszeitpunkt oder Verpflichtung des Käufers durch
Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft ...“) widerspricht der höchstrichterlichen
Rechtsprechung, wonach ein billiger Bezug von Büchern aufgrund bloßer
Mitgliedschaft ... in einer Einkaufsgemeinschaft zu einer Aushöhlung

Ausgeliefert am 21. Mai 2002

(noch Ziff. 1)

der zulässigen Buchpreisbindung führt (BGH NJW 1979, 1412 ff. „Anwaltsbücherdienst“).

Der vom Gesetzentwurf zu Recht beabsichtigte Schutz und Erhalt einer Vielzahl von Sortimentsbuchhandlungen würde unmöglich gemacht, wenn Buchgemeinschaften mit niedrigen Zugangsschwellen ihren Mitgliedern in stationären Läden oder per Versandhandel neu erschienene Bücher bei identischer Ausstattung deutlich unter dem Preis der Originalausgabe, an den das Sortiment gebunden ist, verkaufen.

2. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz

Artikel 1 § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25 000 Euro für Titel mit
 - mehr als 10 Stück mindestens 8 Prozent Nachlass
 - mehr als 25 Stück mindestens 10 Prozent Nachlass
 - mehr als 100 Stück mindestens 12 Prozent Nachlass
 - mehr als 500 Stück mindestens 13 Prozent Nachlass
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als
 - 25 000 Euro mindestens 13 Prozent Nachlass
 - 38 000 Euro mindestens 14 Prozent Nachlass
 - 50 000 Euro mindestens 15 Prozent Nachlass

Soweit Bücher von Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist statt dessen ein Nachlass von mindestens 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren. Die jeweils gewährten Nachlass-Sätze gelten auch für alle Nachbestellungen im Laufe eines Schuljahres. Die Verwendung der Bücher für den Unterricht ist bei Bestellungen durch Privatpersonen durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule zu belegen."

(noch Ziff. 2)

Begründung

Die normative Fixierung von Preisen stellt insbesondere dann einen verfassungsrechtlich bedenklichen, gravierenden Eingriff in das marktwirtschaftliche System dar, wenn die gesetzliche Regelung Produkte erfasst, deren Preise bislang von den Anbietern nicht vertraglich gebunden waren. Dies trifft für eine erhebliche Anzahl von Büchern zu, die vornehmlich in beruflichen Schulen Verwendung finden. Deshalb muss zumindest die vorgesehene Rabattregelung flexibilisiert und nach oben hin geöffnet werden.

Außerdem muss die in § 7 Abs. 3 des Regierungsentwurfes angelegte finanzielle Entlastung der Käufer auch dann zur Geltung kommen, wenn die im Unterricht oder zu dessen Vor- und Nachbereitung verwendete Literatur nicht von der öffentlichen Hand, sondern von Schülerinnen, Schülern und Eltern finanziert wird. Für die ratio der Nachlassgewährung - Förderung des Kulturgutes Buch bei Verwendung an Schulen - ist es ohne Bedeutung, von wem die Literatur finanziert wird. Dies gilt demzufolge nicht nur für Schulbücher, sondern auch für andere Lektüre (insbesondere Belletristik), die im Unterricht gelesen wird. Um Missbräuche auszuschließen, ist in diesen Fällen die vorgesehene Verwendung der Bücher im Unterricht durch eine Bescheinigung der Schule zu belegen.

Auch hinsichtlich der vereinzelt erforderlichen Nachbestellungen darf eine gesetzliche Regelung die davon Betroffenen nicht schlechter stellen als dies vorher vertraglich vereinbart war. Anders als in der Begründung des Regierungsentwurfes, die die Nachlassgewährung für Nachbestellungen nun auf den Zeitraum von vier Wochen nach Schuljahresbeginn befristen will, ist derzeit die Inanspruchnahme des Mengenrabattes während des gesamten Schuljahres möglich. Dies sollte auch so im Gesetz festgeschrieben werden.

B

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.